Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Artikel: Die Bannbriefe über Waldbannungen des alten Landes Schwyz

[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763232

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bannbriefe über Waldbannungen des alten Landes Schwyz.

(Schluss).

1342, zu Mitte Mai, hat die Landsgemeinde ein näher beschriebenes und mittelst Zeichen eingegrenztes Stück Wald in dem Sinne gebannt, dass innert diesen Zielen kein Holz weder gehauen, noch gerütet, oder geschwendet, oder von dannen gezogen werden dürfe, sei es dürres oder grünes, stehendes oden liegendes. Ausgenommen wurde einzig das Holz zu Trögen für allgemeine Tränken und der Holzbedarf für den Weg in den Flühen. Die Busse für Übertretung dieses Verbotes wurde auf 1 Pfund Pfennigen für jeden Stock, oder jedem Holze festgesetzt und hierbei bedungen, wenn mehrere klagen, so müsse jedem der klage die Einung (Busse) von 1 Pfund Pfennigen bezahlt werden. Auch dieser Bannbrief enthält die Bestimmung — wie der erste — dass diejenigen Übertreter, welche zu arm seien, die Busse zu entrichten, des Landes verwiesen werden und dass diejenigen, welche sie noch behusen, oder behofen, ihnen Essen oder Trinken geben, für jene die Busse zu bezahlen haben, oder ebenfalls des Landes verwiesen werden.

Nach eingezogenen Erkundigungen liegt der betreffende Wald unter dem Stooshorn und unter den Felswänden ob dem Stoosweg. Diese Bannlegung hatte unzweifelhaft den Zweck, die unterliegenden Wege, Gebäulichkeiten und Güter gegen Lawinengefahr und Schaden durch Wildbäche zu schützen.

1343, am ersten Dienstag nach St. Andrestag wurde aller Holzwuchs im Erlen, bei Ibach, der Muota entlang abwärts bis in den See, in Bann gelegt. Ausgenommen wurde einzig das nötige Holz dem Wasser zu wehren. Die Busse wurde auf 10 Schilling der Genossame, 5 Schilling dem Richter und 10 Schilling jedem der klagt, für jeden Stock, eventuell Landesverweisung, wie laut früheren Bannbriefen festgesetzt.

Die Muota hatte damals von Hinteribach bis in den See ein ganz anderes, weit weniger geschütztes Bett als gegenwärtig. Wo damals die Muota von Hinteribach dem See zu sich schlängelte, ist jetzt schönes Gartenland.

Dieser Bannbrief liegt nicht mehr in Originalausfertigung vor, sondern ist nur noch im Landbuch enthalten. 1358, den 1. August, wurden durch eine Bannverordnung alle bis dahin beschlossenen Waldbannungen, mit den festgesetzten Strafen erneuert und zugleich kund gegeben, dass nun alle Bänn mit Kreuzenen eingegrenzt seien. Zugleich wurde kund gegeben, dass nun 4 Klager ernannt seien, die einen gelerten Eid auf die Heiligen geschworen haben, dass sie die vorgenannten Bänne durchgehen und bewachen wollen, dass denselben wider die vorgenannten Briefe nichts Unrechtes geschehe.

Es beurkundet also diese Bannverordnung auch die ersten Waldvermarkungen, die mittelst Einhauen von Kreuzen an Holzstämmen stattgefunden haben und die erste Anstellung von beeidigten Bannwarten.

1424 (Freitag nächst vor Mittefasten) wurde alles Eichenholz, welches im Land, innert den Landmarken, auf den Allmeinden stand, gebannt, und zwar bei einer Busse von 2 Pfund Pfennigen von jedem Stock, sei er klein oder gross. Es wurden auch alle Landleute verpflichtet, bei dem Eide, den sie dem Lande geschworen haben, jeder den anderen diesfallsiger Übertretung wegen zu beklagen.

Diese Bannlegung ist die erste, die des Holzes wegen stattfand und ist wahrscheinlich verfügt worden, weil im Lande Schwyz damals, wie jetzt noch, wenig Eichenholz vorhanden war und man für staatliche Gebäude, für Brücken und Wege möglichst nur Eichenholz zu verwenden trachtete.

1428, auf St. Michels-Abend, ist alles Tannenholz in den eingemarkten Waldungen dem Ütenbach bei Schwyz entlang, vom Weitersried an aufwärts bis Ried, gebannet worden. Ausgenommen wurde, was zu Tränketrögen, zu Steg und Weg gebraucht wird. Das Hauen, oder rüten, oder schwenten, oder wegziehen von Holz, sei es dürres, oder grünes, stehendes oder liegendes, soll mit 1 Pfund Pfennigen von jedem Stock oder Holz gebüsst werden.

Dieser Bannbrief bedroht die Übertreter, welche die Busse nicht zu bezahlen vermögen, nicht mit Landesverweisung, wie frühere Bannbriefe, schreibt aber vor, dass solche ohne Gnad mit der "Trüllen" gebüsst werden sollen.

Von den durch diesen Brief gebannten Wäldern ist gegenwärtig nur noch ein schmaler Streifen von der Schlagstrasse hinweg aufwärts gegen Ried hin, vorhanden.

- 1442, zu Mittefasten, wurde die Bannung alles Eichenholzes erneuert und wurden in gleicher Weise auch alle Nussbäum, alle Kriesbäum, alle gebärende Bäum und Zwystöck, sowie mittelst eines Nachtrages auch alle Eschengert und die kleinen Tanngrötzli, im ganzen Allmeindgebiet in dem Sinne gebannt, dass solche weder abgehauen, noch geschwendet, noch verwüstet, noch ausgerütet werden dürfen und zwar bei einer Busse von 2 Pfund Pfennigen von jedem Stock, klein oder gross. Den 14. Juni 1614 wurde diese Bannung bestätigt, jedoch die Busse von 2 Pfund auf 5 Pfund Pfennigen erhöht.
- 1442, ebenfalls zu Mittefasten, wurde alles Tannenholz in folgenden Waldungen in Bann gelegt: im Sytiwald am Lauerzersee, im gegenwärtigen Tschütschiwald zwischen Loo und Rikenbach bei Schwyz und im Frauenklosterwald auf der Au zu Steinen und zwar bei einer Busse von 2 Pfund Pfennigen für jeden Stock, klein oder gross.

Dieser Bannung des Tannholzes in den den Ortschaften Schwyz, Rikenbach, Seewen und Steinen zunächst gelegenen Waldungen wird der Umstand zu Grunde gelegen sein, dass diese Waldungen von Tannholz zu stark entblösst worden sind.

Aus der, in diesem Brief enthaltenen Grenzbeschreibung der Waldungen zwischen Loo und Rikenbach scheint hervorzugehen, dass damals, nebst dem gegenwärtigen Tschütschiwald, auch verschiedene jetzige Privatwaldungen, noch Allmeindwaldungen waren. Der damalige Klosterfrauenwald auf der Au zu Steinen ist seither ganz in Pflanzland umgewandelt worden.

- 1457, am Samstag vor St. Verenentag, wurde die erste Bannlegung vom 24. Brachmonat 1339, betreffend aller Holzwuchs in den Landwehren, erneuert, mit verschärften Bussen und Folgen und ferner bestimmt, dass in gleicher Weise wie die Übertreter auch diejenigen gebüsst werden, welche mit Wissen solches Holz kaufen. Erlaubt wurde hierbei jedoch, auch in den Landwehrbännen Holz zum Bau von Hütten und Trögen zu hauen.
- 1470, zu Meyen, wurde alles Tannenholz im Gibelwald bei Schwyz, unter ausführlicher Bezeichnung der Grenzen, gebannet, bei einer Busse von 6 "Plapart" dem Klager und 1 Pfund Pfennigen den Landleuten, von jedem Stock, klein oder gross.

Von dieser Zeit an betrafen die meisten Bannbriefe das Tannholz in den den Dörfern und Weilern zunächst gelegensten Waldungen und hatten meistens den Zweck, den Bauholzbedarf der Bewohner der betreffenden Gegenden zu schützen. Wir erwähnen daher nur noch folgende Ausnahmen hiervon:

1515, auf St. Margaretentag, wurden alle Wettertannen auf den Alpen und Allmeinden gebannet, bei einer Busse von 18 "Plaphart".

In diesem Bannbrief kommt — wie zum erstenmale in einem solchen vom Jahre 1493 — der Titel "Bannwart" vor, statt früher das Wort "Kleger".

1518, Samstag vor Mittefasten, wurde verboten, irgend einen Baum, er stehe auf Allmeind oder in Eigengütern, innert unseren ganzen Landmarken, weder vom Meister noch Knecht, zu schleizen, zu koren, oder zu schwenten, sei es zu Käsreifen, zu Ziegerrinden, zu Schindeltannen oder zu was immer, ausser er wolle ihn dann abhauen. Auf die Übertretung dieses Verbotes wurde eine Busse von 3 Pfund festgesetzt und jeder Landmann verpflichtet, wahrnehmende Übertretungen anzuzeigen.

Mit den erwähnten Bannlegungen zu dem Zwecke, um den Bewohnern der betreffenden Gebiete den Bauholzbedarf in den ihnen zunächst gelegenen Waldungen zu schützen, wurden die betreffenden Waldungen häufig auch an die sogenannten Viertel, an Kirchengenossenschaften und später auch an Kirchgemeinden, zur Benutzung (Disposition) abgetreten. Dadurch, und durch die Abtretung von Gärten, Weiden und Alpen, entstunden die verschiedenen Genossenschaften im Oberallmeindsgebiet, die jedoch weder Waldungen, noch anderes Land als Eigentum, sondern nur unter gewsisen Bedingungen zur Nutzniessung erhielten.

Die früheren Dispositionsrechte über Waldungen sind nun seit mehreren Jahren aufgehoben.

Von Beginn des 16. Jahrhunderts an erlangte das Holz auch im Lande Schwyz etwelchen Handelswert. Von da an lag vielen Bannlegungen auch die Absicht zu Grunde, das Holz in denjenigen Wäldern, in welchen es für die Holzbedürfnisse der Einwohner entbehrlich schien, einst zu Gunsten der Landeskasse zu veräussern. Es datiert das erste Verbot, Holz irgendwelcher Art ausser Lands zu verkaufen, schon aus dem Jahre 1518.

Im gleichen Jahrhundert noch hat die Regierung von Schwyz angefangen, grosse Partien Holz an die Stadt Zürich — später auch an Privaten — zu verkaufen. Specielleres über diese Holzverkäufe werden wir vielleicht bei späterem Anlasse den Lesern dieses Blattes mitteilen.

Den Bannlegungen im 18. Jahrhundert lag meistens die - wirkliche Besorgnis vor drohendem Holzmangel im Lande im allgemeinen zu Grunde.

Exkursion der schweizerischen Forstversammlung ins Val Colla.

(Zur Abbildung.)

Das dieser Nummer beigegebene Bild wird wohl bei jedem Teilnehmer der letztjährigen Forstversammlung in Lugano angenehme Erinnerungen wachrufen. Allerdings konnten wir unsere Gäste nicht in wohlgepflegte Bestände führen, womit bei solchen Anlässen gewöhnlich das Herz der Waldfreunde erfreut wird. Solch schöne Hochwaldungen gibt's im Sottoceneri überhaupt nicht mehr, indem dieselben anfangs dieses Jahrhunderts zerstört wurden und teils den Niederwaldungen, teils kahlen Hängen und trostlosen Rüfen Platz machen mussten.

Bekanntlich besteht die Hauptaufgabe der tessinischen Forstleute in der Verbauung der Wildbäche und der Wiederbewaldung der kahlen Berge. Das letztjährige Exkursionsgebiet, das Val Colla bei Lugano, war vor kaum 100 Jahren mit den schönsten Buchen- und Lärchenwaldungen bestockt, heute treffen wir an dem cirka 8 km langen Höhenzug von Caval Drossa bis zur Garzirola keinen Baum mehr und nur schlechte, von zahllosen Rüfen und Erdschlipfen durchzogene Weiden. Diese an und für sich traurigen Verhältnisse bieten jedoch dem schaffenden Forstmann ein interessantes und dankbares Arbeitsfeld.

In den letzten 7 Jahren wurden im Collathal cirka 115 ha Weide- und Rutschflächen aufgeforstet mit einem Kostenaufwande von cirka 60,000 Fr. Für die Verbauung der Wildbäche und Befestigung und Berasung der Rutschhalden wurden cirka 220,000 Fr. verausgabt.

Anfänglich stiessen diese Arbeiten auf eine fast unüberwindliche Opposition; als Beweis hierfür mag angeführt werden, dass in Bogno unsere Arbeiter seiner Zeit mit Steinen aus den Kulturen vertrieben wurden. Mit Genugthuung können wir aber konstatieren,